



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II- 2238 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 13.801/82-II/4/87

876/AB

Betr.: Schriftliche Anfrage der
Abgeordneten Dr. PILZ und
Genossen betreffend Vorfall
vom 2.12.1983 in Ulmerfeld
(Nr. 956/J).

1987 -11- 25
zu 956 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5.10.1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 956/J-NR/1987, betreffend den Vorfall vom 2.12.1983 in Ulmerfeld-Hausmeling, wo Robert MERZITSCHKA von einem Gendarmeriebeamten erschossen wurde, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die vom Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf die sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 bis 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Verwaltung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei

- 2 -

weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauest und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhältnigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage A):

Am 2.12.1983, um 22.55 Uhr, kontrollierten Insp Josef MARKSTEINER und BezInsp Günter KÖSSL im Zuge eines präventiven Patrouillendienstes die Firma Isovolta in Greinsfurth, Stadtgemeinde Amstetten, wo bereits wiederholt Einbruchdiebstähle verübt wurden. Dabei fiel ihnen ein unbeleuchtet abgestellter PKW auf. Da die Scheiben des Fahrzeuges beschlagen waren, klopfte Insp MARKSTEINER an das linke Seitenfenster. Als er die Fahrertür öffnen wollte, wurde das Fahrzeug gestartet und plötzlich in Bewegung gesetzt. BezInsp KÖSSL, der mit dem Rotlicht der Taschenlampe Haltezeichen gab, mußte, um von dem flüchtenden PKW nicht überfahren zu werden, zur Seite springen. Insp MARKSTEINER, welcher mit der linken Hand den Türgriff des PKW erfaßt hatte, wurde durch den überraschend anfahrenden PKW zur Seite gestoßen. Insp MARKSTEINER gab nach dem Zuruf seines Kollegen: "Vorsicht, das sind Einbrecher!" zwei Schüsse auf den linken Hinterreifen des PKW ab, die jedoch zunächst ohne erkennbare Wirkung blieben. Daraufhin bestiegen die Beamten ihr

- 3 -

Dienstkraftfahrzeug und folgten dem flüchtenden PKW, der inzwischen in einer Entfernung von ca. 200 m zum Stehen gekommen war.

Im Fahrzeug befand sich als Lenkerin Frau Anna REITBAUER und als Beifahrer Herr Robert MERZITSCHKA, der im Unterkiefer eine Schußverletzung aufwies.

Herr MERZITSCHKA wurde zunächst von der Rettung in das Krankenhaus Amstetten eingeliefert. Nachdem seine Verletzung als nicht lebensgefährlich diagnostiziert worden war, wurde seine Überstellung in die Kieferstation des Krankenhauses Linz verfügt. Auf dem Transport verstarb er.

Zu Frage B):

Ja.

Zu Frage C):

Insp MARKSTEINER wurde in erster Instanz verurteilt, in der Berufungsverhandlung jedoch freigesprochen.

Zu Frage D):

Entfällt unter Hinweis auf die Beantwortung der Frage C).

Zu Frage E):

Eine Versetzung des Beamten wurde nicht veranlaßt.

24. November 1987

Karl Blecher